



# **STADT GERSFELD (RHÖN)**

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ORTSBEIRÄTE**

Gemäß § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit §6 der Hauptsatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Fassung vom 20.06.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) für die Ortsbeiräte in den 13 Stadtteilen der Stadt Gersfeld (Rhön) am **20.06.2002** folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der § 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung. Die in den § 25 und 26 vorgesehenen Entscheidungen treffen die Ortsbeiräte.
- (2) Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied eines Ortsbeirates ein Exemplar
  - a) dieser Geschäftsordnung
  - b) der Hessischen Gemeindeordnung
  - c) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
  - d) auf Wunsch das Stadtrecht.

### **§ 2 Vorsitzender, Schriftführer**

- (1) Die Ortsbeiräte treten zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen in dieser ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.
- (3) Das an Jahren älteste Mitglied leitet die Wahl des Vorsitzenden, sofern der bisherige Ortsvorsteher wieder zur Wahl vorgeschlagen wird.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte**

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Die Ortsbeiräte können zu allen Fragen, die den Ortsbeirat angehen, Anregungen und Vorschläge der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat, je nach Zuständigkeit, unterbreiten.

- (3) Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.
- (4) **In wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen**, ist den Ortsbeiräten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) Entwurf des Haushaltsplanes
  - b) Änderung der Ortsbezirksgrenzen
  - c) Entwürfe von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen,
  - d) Fragen zur Errichtung und zum Standort für öffentliche Einrichtungen, z.B.:  
Dorfgemeinschaftshäuser und –anlagen, Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen und deren Benutzungsordnungen.
  - e) Investitionsplanungen und Prioritätsfestsetzungen zu Objekten des Stadtteils
  - f) Straßenbenennungen
  - g) Änderungen in der Verkehrsführung
  - h) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes
  - i) Bürgerversammlungen
  - j) Andere in den Grenzänderungsverträgen festgelegte Vereinbarungen und Aufgaben.

#### **§ 4 Geschäftsgang**

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften des §8b und der §§ 52 bis 56, des §57 Abs. 2, des §58 Abs. 1 bis 6, des §61, des §62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des §63 Abs. 3 und 4 HGO.

#### **§ 5 Sitzungs- und Redeordnung**

Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten die entsprechenden Paragraphen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

#### **§ 6 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.  
  
Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
  - b) Die Namen der Anwesenden, die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen.
  - c) die Tagesordnung
  - d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Jedes Mitglied und die Geschäftsstelle erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Hierüber entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**§ 7**  
**Teilnahme anderer Personen**

- (1) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind der Stadtverordnetenvorsteher, die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.
- (2) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

**§ 8**  
**Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung**

- (1) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.
- (2) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung stellt die Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung sicher. Es hat den Vorsitzenden zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollen auf Beschluss eines Ortsbeirates Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Sachbearbeiter an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über das Büro der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 17.02.1973 außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 20.06.2002

Bodo Rademann  
Stadtverordnetenvorsteher